

STATUTEN

der

Neuen Helvetische Gesellschaft/ Rencontres Suisses - Ortsgruppe Bern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Neue Helvetische Gesellschaft/ Rencontres Suisses - Ortsgruppe Bern“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Ortsgruppe Bern der Neue Helvetische Gesellschaft/ Rencontres Suisses bezweckt, in Übereinstimmung mit den Zielen der NHG/ RS-TS Schweiz, aktuelle politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen aufzugreifen, zur Verständigung zwischen den verschiedenen Sprachgruppen und zur überparteilichen Meinungsbildung beizutragen.

Sie fördert insbesondere

- das Verständnis für eine lebendige Demokratie und einen offenen Föderalismus,
- die Pflege der kulturellen Identität der verschiedenen Bevölkerungs- und Altersgruppen,
- die Lösung innenpolitischer und regionaler Probleme sowie solcher der Stellung der Schweiz in Europa und der Welt,
- die Schaffung von Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche und soziale, auf gegenseitiger Solidarität beruhende Zusammenleben in der Region,
- die Bemühungen zur Integration von neu eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern und von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter schriftlicher Anzeige an den Verein jederzeit möglich. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Bezahlte ein Mitglied während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht, wird es ohne weitere Mahnung ausgeschlossen.

10.07.2007

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher der Post übergeben oder elektronisch an die Mitglieder übermittelt werden. Bei beabsichtigten Statutenänderungen ist der vorgeschlagene Textentwurf mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die Statutenänderungen betreffen, sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- e) Wahl des Revisors /der Revisorin
- f) Behandlung von Rekursen gegen einen Ausschluss
- g) Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge

- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Art. 9 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt den Verein gegen aussen. Die verbindliche Unterschrift führt die Präsidentin/ der Präsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 10 Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin

Der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Er oder sie hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Zuwendungen für einzelne Projekte
- d) weiteren Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es können verschiedene Kategorien mit unterschiedlicher Beitragshöhe gebildet werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 100.--.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den sich im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Vereinsversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss geht an die NHG –Rencontres Suisses - Schweiz. Ist diese bei der Auflösung nicht mehr vorhanden, wird der Überschuss gemäss Beschluss des bisherigen Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zugewendet.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12.3.2007 angenommen worden. Die Statuten der NHG –Rencontres Suisses - Schweiz vom 18.11.2006 bleiben vorbehalten.

Bern,

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

10.07.2007